

Gebührentarif
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gelsenkirchen
vom 18.09.1995
zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 29.04.2016

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.	Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, Bildaufnahmen, Aufzeichnungen	
1.1	nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG)	
1.1.1	Amtliche Bescheinigungen	10,00 bis 30,00
1.1.2	Zeugnisse, Gutachten	30,00 bis 510,00
1.1.3	Röntgenschirmaufnahmen (Format über 70 x 70 cm)	15,00
1.1.4	Intern gefertigte Zusatzgutachten, die zusätzlich zur Tarifstelle 1.1.2 berechnet werden	30,00 bis 510,00
1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW)	30,00 bis 125,00
1.3	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge 1. Ausfertigung jede weitere Ausfertigung	12,00 3,00
1.4	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei Dritten 1. Ausfertigung jede weitere Ausfertigung Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen für die Abteilung Gewerbe des Referates Recht und Ordnung und für Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt Gelsenkirchen.	10,00 5,00
1.5	sonstige Bescheinigungen öffentlich-rechtlicher Art	12,00
2.	Verwaltungsakte und Genehmigungen	
2.1	Verwaltungsakte wie Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen - ausgenommen Verwaltungsakte, für die diese Satzung speziellere Regelungen vorsieht, und Verwaltungsakte im gemeindlichen Besteuerungsverfahren -	6,00
2.2	Genehmigungen zur Einsichtnahme in die Hausakten beim Bauordnungsamt für jede angefangene Stunde jedoch höchstens	5,00 20,00
2.3	Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags zu Aufgrabungen im öffentlichen Straßengrund	
2.3.1	Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Zustimmung nach § 68 (3) TKG - punktuelle Aufgrabung - Längsverlegung je Straßenzug	62,00 337,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.3.2	Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Genehmigung nicht nach TKG - < 5 m - > 5 m zuzüglich 1 € pro laufende Meter Aufgrabung	62,00 127,00
2.3.3	Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Genehmigung nicht nach TKG bei Rohreinzugsverfahren je Aufgrabung (Kopfloch) - Grundgebühr - zusätzlich für jedes weitere Kopfloch	62,00 13,00
3.	Abschriften, Auszüge, Antragsannahme	
3.1	Abschriften, Auszüge aus Akten, Verträgen, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien (mit Ausnahme der im ISG vorgehaltenen Archivalien) sowie Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen) für jede angefangene Seite je Seite Fotokopie je Seite Planausgabe auf digitalem Datenträger je Plan zweite und weitere Ausfertigung von Schulzeugnissen je Seite einfache Zeugnisse (2 Seiten) Zeugnisse Sek. I (3 Seiten) Zeugnisse Berufskollegs (4 Seiten)	 6,00 1,00 5,00 6,00 12,00 18,00 24,00
3.2	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, durch städt. Dienstkräfte - ausgenommen in gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - für jede angefangene Seite	6,00
3.3	Zweitausfertigungen von Impfscheinen	2,00
3.4	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre je Haushaltsjahr	10,00
4.	Beglaubigungen	
4.1	Unterschriften und Handzeichen	3,00
4.2	Vertrags- und sonstige Abschriften, je Seite mindestens jedoch	2,00 3,00
4.3	Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse/Berufsanfänger) je Exemplar	2,00
5.	Bodenordnung und Bodenverkehr	
5.1	Bescheinigungen über Vorkaufsrechte nach §§ 24 ff. BauGB, genehmigungspflichtige Vorhaben nach §§ 144 ff. BauGB, jeweils eine Ausfertigung	50,00
5.2	Zusätzliche Ausfertigungen aus dem Umlageplan nach §§ 66, 76 ff. BauGB, aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. §§ 82 ff. BauGB, aus dem Grenzregelungsverzeichnis nach §§ 80 ff. BauGB	40,00 40,00 38,00
5.3	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen je Ausfertigung	25,00
6.	Ortsplanungsrecht - Fachplanungsrecht - sonstige Karten	
6.1	Planungsrechtliche Angaben und Bescheinigungen ohne Plananlage je angefangene Arbeitshalbstunde	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.2	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan (einschl. Änderungen und Ergänzungen) Plan komplett Auszug (DIN A 4, 3, 2) Erläuterungsbericht/Text und Erläuterung Auszug je Seite max.	 25,00 10,00 1,00 13,00
6.3	Bebauungsplan Grundriss, Höhen, Ökol. Fachbeitrag komplett schwarz/weiß Auszug (DIN A 4, 3, 2) schwarz/weiß Textliche Festsetzungen, Begründung Auszug je Seite max.	 mehrfarbig 25,00 15,00 mehrfarbig 10,00 5,00 1,00 13,00
6.4	Sonstige Karten und Pläne Bauleitplan-Übersicht komplett Auszug Fachrechtskarte (z.B. Altlastenverdachtsflächenkarte) komplett Auszug	 10,00 5,00 25,00 10,00
7.	Belehrung in schriftlicher und mündlicher Form nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	25,00
8.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 1.1 zu erheben)	
8.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O, 0,7- bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses 0,7- bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
8.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7- bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
8.3	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ).</p>	<p>Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>